



Factsheet

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Bosnien und Herzegowina

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Bosnien und Herzegowina haben am 24. Juni 2013 anlässlich des EFTA-Ministertreffens in Trondheim (Norwegen) ein Freihandelsabkommen (FHA) unterzeichnet. Das Freihandelsabkommen umfasst den Handel mit Industrieprodukten, Fisch und anderen Meeresprodukten sowie verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Es enthält zudem Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums, zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, zur Handelserleichterung und zum Wettbewerb sowie eine allgemeine Entwicklungsklausel und spezifische Verhandlungsklauseln für Dienstleistungen, Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen. Parallel zum Freihandelsabkommen haben die einzelnen EFTA-Staaten¹ mit Bosnien und Herzegowina bilaterale Landwirtschaftsabkommen abgeschlossen.

Bedeutung des Freihandelsabkommens EFTA-Bosnien und Herzegowina

Das Abkommen mit Bosnien und Herzegowina erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, das die EFTA-Staaten seit Anfang der 1990er-Jahre aufbauen. Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, das überdies keiner grösseren Einheit wie der Europäischen Union angehört, stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur Europäischen Union einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Die zwischen den EFTA-Staaten und Bosnien und Herzegowina ausgehandelten Abkommen verbessern den Zugang für Warenexporte mit Schweizer Ursprung zum bosnischen Markt. Ausserdem stärken die Abkommen die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen unserer Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Land und beseitigen weitgehend die bestehenden Nachteile für Exporte aus EFTA-Staaten nach Bosnien und Herzegowina, die sich durch das Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen (SAA) zwischen diesem Land und der EU ergeben haben. Der handelsrelevante Teil des SAA wird seit dem 1. Januar 2008 durch ein Interimsabkommen angewendet.

Durch das Freihandelsabkommen setzt die Schweiz ihre Politik zur Unterstützung von Wirtschaftsreformen und zur Integration der Staaten der Westbalkanregion in die Strukturen der Wirtschaftszusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene fort. Diese

¹ Aufgrund des Zollvertrags von 1923 gilt das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Bosnien und Herzegowina auch für das Fürstentum Liechtenstein.

Politik hat zum Abschluss der EFTA-Freihandelsabkommen mit Mazedonien (2000), Kroatien (2001), Serbien (2009), Albanien (2009) und Montenegro (2011) geführt.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Mit Ausnahme einiger üblicher Tarifpositionen (insbesondere Futtermittel), die für die Landwirtschaftspolitik sensibel sind, heben die EFTA-Staaten mit Inkrafttreten des Abkommens sämtliche Zölle für die **Industrieprodukte** auf. Gleiches wird für Bosnien und Herzegowina gelten, das allerdings für eine Anzahl Tariflinien von Übergangsfristen Gebrauch machen kann, die je nach Sensibilitätsgrad der Erzeugnisse (insbesondere gewisse Textilprodukte, Schuhe und Glasprodukte) zwischen zwei und höchstens vier Jahre betragen (vollumfängliche Zollbefreiung ab 1. Januar 2017). Bei Inkrafttreten des Abkommens werden jedoch bereits 71 Prozent aller Exporte der EFTA-Staaten nach Bosnien und Herzegowina zollfrei sein. Bosnien und Herzegowina gewährt den EFTA-Staaten in diesem Bereich dieselben Konzessionen wie der EU im Rahmen des SAA.

In Bezug auf **Fisch und andere Meeresprodukte** sieht das Abkommen ebenfalls eine asymmetrische Zollbefreiung zugunsten von Bosnien und Herzegowina vor. Die EFTA-Staaten beseitigen für diese Produkte mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle und Abgaben vollumfänglich. Bosnien und Herzegowina wird seinerseits mit Inkrafttreten des Abkommens oder nach Ablauf der Übergangsfristen, die je nach Sensibilitätsgrad der Erzeugnisse drei bis vier Jahre betragen, spätestens aber per 1. Januar 2018 vollumfängliche Zollfreiheit gewähren.

Im Bereich der **verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte** räumen die EFTA-Staaten Bosnien und Herzegowina Konzessionen in Form einer Gleichbehandlung ihrer Produkte mit Produkten aus der EU ein (Beseitigung des Industrieschutzes). Ausserdem verzichten sie auf die Ausfuhrerstattungen für Produkte, die von Konzessionen profitieren. Bosnien und Herzegowina gewährt den EFTA-Staaten seinerseits Konzessionen in Form eines zollfreien Zugangs oder Zollsenkungen für Produkte, die für die Schweiz besonders wichtig sind, wie etwa Joghurt, Kaffee, Bonbons/Süssigkeiten, Schokolade, Nahrungsmittelzubereitungen, Teigwaren, Müesli, Backwaren, Konfitüren, Senf, Mayonnaise sowie Mineralwasser und andere nichtalkoholische Getränke. Die bosnischen Konzessionen gelten grösstenteils ab Inkrafttreten des Abkommens, spätestens aber ab dem 1. Januar 2017.

Parallel zum Freihandelsabkommen haben die einzelnen EFTA-Staaten mit Bosnien und Herzegowina jeweils ein separates bilaterales Landwirtschaftsabkommen abgeschlossen, das den Handel mit **unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten** regelt. Bosnien und Herzegowina gewährt der Schweiz einen zollfreien Zugang oder Zollsenkungen für die Einfuhr von verschiedenen Produkten, insbesondere für Fleisch einschliesslich Trockenfleisch, Milchpulver, Joghurt, gewisse Frucht- und Gemüsezubereitungen, gewisse Fruchtsäfte und Spirituosen. Mehrere Zollsenkungen, die Bosnien und Herzegowina der Schweiz gewährt, sind vergleichbar mit den Zugeständnissen, die es auch der EU eingeräumt hat.

Die Bosnien und Herzegowina von der Schweiz zugebilligten Konzessionen umfassen die Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen für gewisse Landwirtschaftsprodukte, insbesondere die zollfreie Einfuhr von verschiedenen frischen Gemüsesorten im Rahmen des WTO-Zollkontingents, von Paprikagewürz, Ajvar, Pilzen (tiefgekühlt oder als Zubereitung), Oliven, Sonnenblumenöl (für die technische Verwendung in der Nahrungsmittelindustrie) sowie von Pfirsichen und Nektarinen innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 200 Tonnen. Zudem gewährt die Schweiz Zollsenkungen für verschiedene Beeren (vor allem für Erdbeeren und Himbeeren im Rahmen des WTO-Zollkontingents) und andere Früchte sowie, auf Gegenseitigkeit beruhend, die zollfreie Einfuhr von Käse (ausgenommen Frischkäse). Die Zugeständnisse der Schweiz entsprechen denjenigen, die die Schweiz auch anderen Freihandelspartnern gewährt. Für eine Partei ersetzen die in diesem Abkommen gewährten Konzessionen die im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) autonom gewährten Konzessionen.

Im Bereich der **Ursprungsregeln** übernimmt das Freihandelsabkommen das übliche EuroMed-Ursprungsprotokoll. Gemäss einer zusätzlichen Bestimmung soll dieses Protokoll jedoch durch das regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln abgelöst werden, sobald Bosnien und Herzegowina dieses Übereinkommen unterzeichnet hat. Die diagonale Pan-Euro-Med-Kumulation wird aber erst möglich sein, wenn die Protokolle über die Ursprungsregeln der verschiedenen Freihandelsabkommen zwischen den Partnern der Euro-Med-Zone angepasst wurden. Solange noch keine diagonale Kumulation möglich ist, werden im bilateralen Handel zwischen den EFTA-Staaten und Bosnien und Herzegowina nur die bekannten Ursprungsnachweise EUR.1 und die Ursprungserklärung auf der Rechnung verwendet.

Die Abkommensbestimmungen über das **geistige Eigentum** beruhen grundsätzlich auf den europäischen Standards. Dies betrifft namentlich die Bestimmungen zum Patentschutz (welche die biotechnologischen Erfindungen erfassen), zum Schutz gewerblicher Muster (Verlängerung der Schutzdauer auf 25 Jahre) und von Marken. In Bezug auf den Schutz von vertraulichen Testergebnissen, die beim offiziellen Marktzulassungsverfahren einzureichen sind, sieht das Abkommen eine Schutzdauer von mindestens zehn Jahren für agrochemische Produkte vor. In Bezug auf Pharmazeutika ist die Schutzdauer nach folgendem Modell abgestuft: achtjähriger Unterlagenschutz und zusätzlicher zweijähriger Vermarktungsschutz mit der Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung. Das Abkommen gewährt auch einen erhöhten Schutz für geografische Angaben und geografische Herkunftsangaben für Waren und Dienstleistungen. Darüber hinaus enthält das Abkommen eine Reihe von Bestimmungen zum Urheberrechtsschutz, der unter anderem die visuellen und audiovisuellen Produktionen der Kunstschaffenden abdeckt.

Betreffend den **Handel und die nachhaltige Entwicklung** bekräftigen die Vertragsparteien, den internationalen und bilateralen Handel im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Sie sind bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung ein hohes Schutzniveau der Arbeits- und der Umweltstandards vorzusehen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, diese gemäss den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bzw. in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren multilateralen Umweltabkommen und unter Einhaltung der von ihnen übernommenen Umweltprinzipien wirksam umzusetzen.

Das Abkommen enthält ausserdem eine Reihe von Bestimmungen zu **Handelserleichterungen**. Diese verpflichten die Parteien insbesondere zur Einhaltung der internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren. Für die **Dienstleistungen** und das **öffentliche Beschaffungswesen** enthält das Abkommen Entwicklungs- und Verhandlungsklauseln. Die Bestimmungen über die **Investitionen** legen die Grundsätze für deren Förderung und Schutz fest und sehen vor, dass die Parteien spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Möglichkeit prüfen, den Geltungsbereich des Abkommens auf das Niederlassungsrecht von Investoren auszudehnen. Das Abkommen sieht auch den freien Transfer von Zahlungen und Kapitalbewegungen im Zusammenhang mit Investitionen vor. Massnahmen im Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten bleiben vorbehalten.

Wie in anderen Freihandelsabkommen der EFTA weisen die Bestimmungen zum **Wettbewerb** darauf hin, dass bestimmte wettbewerbsverzerrende Praktiken mit dem Abkommen unvereinbar sind. Das FHA sieht zudem für die Parteien einen Mechanismus vor, um in einem konkreten Fall entsprechende Praktiken zu vermeiden.

Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, bemühen sich die Parteien auf dem Konsultationsweg um eine gütliche Einigung. Gelingt dies nicht, kann ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren in Anspruch genommen werden, bei dem ein Schiedsgericht entscheidet. Der Schiedsgerichtsentscheid ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Bosnien und Herzegowina

Im Jahr 2012 belegte Bosnien und Herzegowina den vierten Platz (hinter Kroatien, Serbien und Mazedonien) unter den Nicht-EU-Handelspartnern der Schweiz in Südosteuropa. Die Schweizer Exporte nach Bosnien und Herzegowina beliefen sich 2012 auf 54 Millionen Franken (-5,4 % im Vorjahresvergleich). Am häufigsten exportiert wurden Pharmazeutika (66 %), Maschinen (8 %), Textilwaren und Kleider (7 %) sowie Metalle (4 %). Im gleichen Jahr beliefen sich die Schweizer Importe aus Bosnien und Herzegowina auf über 59 Millionen Franken (+64 % im Vorjahresvergleich). Eingeführt wurden hauptsächlich Textilwaren und Kleider (21 %), Möbel (16 %), Schuhe (13 %) und Metalle (11 %).

Gemäss den Statistiken der Zentralbank von Bosnien und Herzegowina² lagen die Schweizer Direktinvestitionen in Bosnien und Herzegowina per Ende 2010 bei etwa 264 Millionen Euro. Investiert wurde vor allem in den Dienstleistungssektor (Erdöl, Tourismus, Medien und Handel), die Lebensmittelbranche und die Industrie (Metalle und Holz).

Bern, den 24. Juni 2013

Rückfragen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen / EFTA, Tel. 058 462 22 93, E-Mail: efta@seco.admin.ch

² Da die Schweizer Nationalbank (SNB) keine Zahlen über die Investitionen in Bosnien und Herzegowina veröffentlicht, wurden offizielle bosnische Quellen verwendet.